

Verordnung der Vollversammlung der Ärztammer für Steiermark über die Änderungen der Umlagenordnung

Aufgrund des § 80 Z 6 ÄrzteG 1998, BGBl I 169/1998,
zuletzt geändert durch BGBl I 61/2010, wird verordnet.

Artikel I

1) § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Bestreitung der finanziellen Erfordernisse für die Durchführung der im § 66 **Abs. 1** ÄrzteG angeführten, der Ärztekammer für Steiermark übertragenen Aufgaben sowie zur Erfüllung der gegenüber der Österreichischen Ärztekammer bestehenden Umlageverpflichtung wird von sämtlichen Kammerangehörigen die Kammerumlage eingehoben.“

2) § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Bemessungsgrundlage für die vorläufige Vorschreibung errechnet sich jedenfalls nach der Bemessungsgrundlage des letztvorangegangenen Veranlagungsjahres, erhöht um **die Wertanpassung** nach § 3 Abs. 2 der Satzungen des Wohlfahrtsfonds (**SWF**). Die vorläufige Vorschreibung hat die Art und Höhe der vom einzelnen Kammerangehörigen zu leistenden Kammerumlage zu enthalten.“

3) § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Alle Kammerangehörigen, ausgenommen die in Abs. 3 **und 4** genannten, sind verpflichtet, alljährlich bis zum 31. März eine schriftliche Erklärung über die Höhe ihres zu versteuernden Einkommens des zweitvorangegangenen Kalenderjahres, soweit es sich **um** Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit **handelt**, einzureichen; im begründeten Falle kann diese Frist bis längstens 30. September erstreckt werden. Wird in dieser Erklärung die Höhe der Einkünfte unter der Höchstbeitragsgrundlage deklariert, so ist zum Nachweis der Richtigkeit der Erklärung der Einkommensteuerbescheid unaufgefordert beizulegen. Auf Anforderung durch den Präsidenten sind auch andere Nachweise vorzulegen.“

4) § 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Bei Kammerangehörigen, die eine Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds beziehen und die die ärztliche Tätigkeit als Wohnsitzarzt weiter aufrecht erhalten, entfällt die Erklärungspflicht gemäß Abs. 1.“

5) § 5 Abs. 4 lautet:

„(4) Auf Antrag ist bei Amts-, Militär- oder Polizeiarzten im Sinne des § 41 ÄrzteG das Gehalt aus dieser behördlichen Tätigkeit nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, **sofern es sich um eine nicht kurative Tätigkeit handelt**.“

6) § 8 lautet:**„§ 8 Höhe der Kammerumlage**

- (1) Unter Bedachtnahme auf § 91 Abs. 3 und 4 ÄrzteG wird die Kammerumlage im Sinne der folgenden Bestimmungen festgesetzt.
- (2) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als niedergelassene Ärzte (§ 45 Abs. 2 ÄrzteG) eingetragen sind, zahlen 2011, als Kammerumlage der Ärztekammer für Steiermark 2,3 % der Beitragsgrundlage gemäß § 5 Abs. 3 lit. a und b,
- | | | |
|--|-----|-----------------|
| bei einer Mindestbeitragsgrundlage von | EUR | 27.100,00 p. a. |
| und einer Höchstbeitragsgrundlage von | EUR | 58.400,00 p. a. |

und überdies, soweit sie Hausapotheken führen,
als Beitrag zum Hausapothekenreferat der
Österreichischen Ärztekammer EUR 44,04 p.a.

soweit sie Fachärzte für Radiologie sind, als Beitrag
zur Bundesfachgruppe für Radiologie der ÖÄK EUR 210,00 p.a.

soweit sie Ärzte für Allgemeinmedizin sind, als Beitrag zur
Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin EUR 3,60 p.a.

und soweit sie Fachärzte sind
als Beitrag zur Bundessektion Fachärzte EUR 6,00 p.a.

und als Beitrag für die ÖQMED der ÖÄK EUR 39,96 p.a.

Kammerangehörige, die ihrer Erklärungspflicht trotz Aufforderung im Sinne des § 4 Abs. 1 nicht oder nicht vollständig nachkommen, zahlen den oben genannten Prozentsatz von der im § 4 Abs. 2 angeführten Beitragsgrundlage.

- (3) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als Wohnsitzärzte (§ 47 Abs. 1 ÄrzteG) eingetragen sind, zahlen 2011 als Kammerumlage der Ärztekammer für Steiermark 2,3 % der Beitragsgrundlage gemäß § 5 Abs. 3 lit. a und b,
- | | | |
|--|-----|-----------------|
| bei einer Mindestbeitragsgrundlage von | EUR | 11.500,00 p. a. |
| und einer Höchstbeitragsgrundlage von | EUR | 58.400,00 p. a. |

Wohnsitzärzte, die eine Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds beziehen, zahlen als Kammerumlage 2,3 % von der Erfordernisbeitragsgrundlage von

	EUR	11.500,00 p.a.
--	-----	----------------

und überdies, soweit sie Fachärzte für Radiologie sind, als Beitrag
zur Bundesfachgruppe für Radiologie der ÖÄK EUR 210,00 p.a.

soweit sie Ärzte für Allgemeinmedizin sind, als Beitrag zur
Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin EUR 3,60 p.a.

und soweit sie Fachärzte sind
als Beitrag zur Bundessektion Fachärzte EUR 6,00 p.a.

Kammerangehörige, die ihrer Erklärungspflicht trotz Aufforderung im Sinne des § 4 Abs. 1 nicht oder nicht vollständig nachkommen, zahlen den oben genannten Prozentsatz von der im § 4 Abs. 2 angeführten Beitragsgrundlage.

- (4) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als angestellte Ärzte (§ 46 ÄrzteG) eingetragen sind, zahlen 2011 als Kammerumlage der Ärztekammer für Steiermark 2,3 % der Beitragsgrundlage gemäß § 5 Abs. 2, höchstens jedoch von der Höchstbeitragsgrundlage gemäß Abs. 1 und soweit sie Fachärzte für Radiologie sind, zusätzlich als
- | | | |
|---|-----|-------------|
| Beitrag zur Bundesfachgruppe für Radiologie der ÖÄK | EUR | 66,00 p. a. |
|---|-----|-------------|
- (5) Außerordentliche Kammerangehörige zahlen einen fixen
- | | | |
|-------------------------------|-----|------------|
| Beitrag in der Höhe von | EUR | 9,00 p. a. |
|-------------------------------|-----|------------|

7) § 10 Abs. 3 lautet:

„(3) Erzielt ein Arzt, der in der Ärzteliste als niedergelassener Arzt eingetragen ist, auch nichtselbständige Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit, so erfolgt ein Abzug vom Gehalt (Einbehalt) durch den Dienstgeber gem. § 5 Abs. 2 lit. a und § 8 Abs. 4, **hievon ausgenommen sind nur jene niedergelassenen Ärzte, die einen Vertrag mit den §-2-Kassen haben.** Der Einbehalt wird als Akontozahlung auf die Vorschreibung angerechnet.“

8) § 12 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Wird bis zum Ablauf des Veranlagungsjahres oder bis zum Ablauf des Fälligkeitstages, wenn dieser nach dem Ende des Veranlagungsjahres liegt, eine Zahlung nicht oder nur zum Teil geleistet, so hat eine erste Mahnung bis spätestens 31. 5. des nachfolgenden Jahres zu erfolgen. Wird innerhalb eines weiteren Monats eine Zahlung nicht geleistet, so hat eine zweite Mahnung zu erfolgen.“

(2) Bleiben beide Mahnungen erfolglos, ist unter Zugrundelegung der Vorschreibung ein Rückstandsausweis zu erlassen, der dann die Grundlage der Zwangsvollstreckung bildet. Der Rückstandsausweis **ist mit Übernahmeschein zuzustellen und** hat zu enthalten:

- a) Name und Anschrift des Umlagenpflichtigen,
- b) Betrag der Schuld, aufgegliedert nach Umlagen und Jahren,
- c) die Nebenansprüche,
- d) eine Rechtsmittelbelehrung.“

9) § 14 lautet:

„§ 14 Stundung, Ermäßigung **und Ratenzahlung**“

(1) **Der Präsident kann unter Zuziehung des Finanzreferenten bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände auf Antrag des Kammerangehörigen nach Billigkeit eine Ermäßigung aussprechen oder Ratenzahlungen bewilligen. Stundungen sind nur dann zu bewilligen, wenn der Kammerangehörige nachvollziehbar nachweist, dass der gestundete Betrag bis zum Ende der Stundung auch bezahlt wird. Diese Ansuchen sind bei der Ärztekammer für Steiermark schriftlich einzubringen und unaufgefordert mit ausreichenden Nachweisen zu belegen.**

(2) **Für gestundete Beiträge und Ratenzahlungen sind Zinsen in Höhe von 6 % p. a. zu leisten. In besonders begründeten Härte- und Ausnahmefällen kann der Präsident unter Zuziehung des Finanzreferenten von der Anrechnung von Zinsen Abstand nehmen. Wird eine der bewilligten Ratenzahlungen nicht termingerecht geleistet, tritt sofortige Fälligkeit des gesamten aushaftenden Betrages ein.**

(3) **Denjenigen Ärzten, denen aufgrund einer bereits bestehenden Mitgliedschaft zu einer anderen Ärztekammer eine Befreiung von der Beitragspflicht zum Wohlfahrtsfonds bescheidmäßig zuerkannt worden ist, wird die Kammerumlage automatisch um die Beiträge zur Österreichischen Ärztekammer, zu den Bundessektionen und den Bundesfachgruppen ermäßigt.“**

10) § 16 Abs. 1 lautet:

„(1) Fällige Kammerumlagen und **Umlagenschulden** können von der Ärztekammer durch Abschreibung gelöscht werden, wenn alle Möglichkeiten der Einbringung erfolglos geblieben oder Einbringungsmaßnahmen offenkundig aussichtslos sind und aufgrund der Sachlage nicht angenommen werden kann, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Erfolg führen werden.“

11) Die ersten beiden Sätze und der letzte Absatz der Anlage 1 lauten:

„Zur Berechnung der Kammerumlage 2011 erkläre ich:
Meine Einkünfte entsprechend § 8 Abs. 2, 3 und 6 der Umlagenordnung betragen im Jahr 2009:

Die Vorlage einer Kopie des Einkommensteuerbescheides 2009 ist gemäß § 4 Abs. 1 der **Umlagenordnung** notwendig, wenn die Einkünfte unter der Höchstbeitragsgrundlage von EUR 58.400,00 liegen, da ansonsten eine Vorschreibung basierend auf der Höchstbeitragsgrundlage erfolgt.“

Artikel II - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner **2011** in Kraft.